

Entsprechenserklärung

„Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Drägerwerk AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 02. Juni 2005 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 20. Dezember 2005 bis zum 24. Juli 2006 entsprochen hat und ihnen in der Fassung vom 12. Juni 2006 seit dem 25. Juli 2006 entsprochen hat und entspricht. Hiervon galten bzw. gelten die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

1. Der Vorstand hat keinen Gesellschaftsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre in der Hauptversammlung bestellt und wird einen solchen nicht bestellen (Ziffer 2.3.3 Satz 3 des Kodex). Die ein Stimmrecht gewährenden Stammaktien werden direkt bzw. indirekt nur von Mitgliedern der Familie Dräger gehalten, deshalb geht die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters an den Bedürfnissen der Aktionäre der Drägerwerk AG vorbei.
2. Die Vorstandsvergütung wurde nicht individualisiert ausgewiesen (bisher Ziffer 4.2.4 Satz 2 des Kodex a.F.). Von der durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 03. August 2005 eingeführten Rechtspflicht zu einem individualisierten Ausweis ist die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 02. Juni 2006 für einen Zeitraum von fünf Jahren teilweise befreit (Ziffer 4.2.4 des Kodex n.F.). Danach unterbleibt der individualisierte Ausweis der Vergütung für sämtliche Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, dessen Vergütung individualisiert ausgewiesen wird. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzte und setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen, nicht jedoch auch aus Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter zusammen (Ziffer 4.2.3 des Kodex).
3. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde und wird nicht individualisiert ausgewiesen (Ziffer 5.4.7 des Kodex).
4. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder war und ist nicht festgelegt (Ziffer 5.4.1 des Kodex). Angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

Die öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses erfolgte und erfolgt innerhalb der gesetzlichen, nicht jedoch innerhalb der in Ziffer 7.1.2 des Kodex empfohlenen Frist. Die Zwischenberichte wurden und werden entsprechend den Empfehlungen des Kodex (Ziffer 7.1.2 des Kodex) öffentlich zugänglich gemacht. Die Einhaltung der Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses ist für einen späteren Zeitpunkt geplant.“

Lübeck, den 20. Dezember 2006